

## **Statuten**

### **1. Name und Sitz**

- 1.1. Unter dem Namen DGHT-Stadtgruppe Bern besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit gemeinnützigem Charakter.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Bern.

### **2. Zweck und Ziele**

- 2.1. Die Förderung der Herpetologie und der Terrarienkunde durch Beobachtungen und Forschungen, durch Austausch der Erfahrungen in Versammlungen auf Fachtagungen, sowie durch Organisation von Exkursionen.
- 2.2. Die möglichst artgerechte Pflege sowie die Nach- und Erhaltungszucht von Terrarientieren.
- 2.3. Die Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung der Lebensstätten bedrohter Lurche und Kriechtiere.
- 2.4. Der Zweck und die Ziele werden insbesondere verwirklicht durch das Organisieren von Treffen mit Fachvorträgen, durch das Ausrichten von Fachtagungen sowie durch die Schaffung von Möglichkeiten – allenfalls in kooperativer Zusammenarbeit mit Biologen – Beobachtungs- und Forschungsergebnisse in geeigneter Weise zu publizieren.

### **3. Verhältnis des Vereins zur DGHT**

- 3.1. Der Verein ist als Stadtgruppe – gemäss § 8 der DGHT-Satzung – zusammen mit anderen Regionalgruppen und Arbeitsgemeinschaften der DGHT angeschlossen.
- 3.2. Vereinsmitglieder, die der DGHT nicht angehören, (§ 8 der DGHT-Satzung) haben volle Rechte und Pflichten, jedoch mit Ausnahme der Stimm- und Wahlrechte in sämtlichen DGHT-Belangen. Gegenüber der DGHT werden diese Mitglieder als ständige Gäste und Gönner der Stadtgruppe in einem separaten Mitgliederverzeichnis aufgeführt.
- 3.3. Ein Vertreter (Delegierter) des Vereins vertritt die Stadtgruppe im Beirat der DGHT (Beiratssitzungen in Deutschland); er ist verpflichtet, die Interessen der Stadtgruppe wahrzunehmen und die demokratisch ermittelten Mehrheitsbeschlüsse der DGHT-Mitglieder in der Region einzubringen, gemäss den Bestimmungen von § 12 der DGHT-Satzung. Der Vertreter wird vom Vorstand jeweils bestimmt.

### **4. Mitgliedschaft**

- 4.1. Der Beitritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- 4.2. Über die Aufnahme entscheidet allein der Vorstand.
- 4.3. Wird dem Antragsteller die Mitgliedschaft durch den Vorstand verweigert, ist ihm die Möglichkeit zur Beschwerde an der nächsten Mitgliederversammlung einzuräumen.

# Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde

## DGHT-Stadtgruppe Bern

---

- 4.4. Die Mitgliedschaft ist unterteilt in:
  - 4.4.1. Erwachsene, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wie Institute und Vereine: Sie entrichtet den Regelbeitrag.
  - 4.4.2. Familien, Paare und Wohngemeinschaften: Sie entrichten den Regelbeitrag zuzüglich den an der Mitgliederversammlung bestimmten Betrag je stimmberechtigtes Zusatzmitglied.
  - 4.4.3. Schüler und Studenten: Sie entrichten den an der Mitgliederversammlung Bestimmten reduzierten Mitgliederbetrag.
  - 4.4.4. Ehrenmitglieder: Sie sind von der Beitragspflicht entbunden, haben jedoch dieselben Rechte wie die anderen Mitglieder. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.5. Die Mitglieder haften auf keinen Fall für Verbindlichkeiten des Vereins.

### 5. **Verlust der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 5.2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden, allerdings bleibt das Mitglied gegenüber dem Verein für das laufende Kalenderjahr mit dem vollen Jahresbeitrag verpflichtet.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein in Zahlungsverzug geratenes Mitglied streichen; der Versammlungsbeschluss ist endgültig.
- 5.4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied ausschliessen, wenn es nachweislich Zweck und Zielen des Vereins zuwiderhandelt, oder eine ehrenrührige Handlung begeht. – Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

### 6. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, sowie dem Vorstand Vorschläge zu machen, kleine Anfragen, Gesuche und Anregungen zu unterbreiten.  
(Belehrung: Durch das Stellen eines Antrags wird der Vorstand verpflichtet, der Mitgliederversammlung entweder eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu formulieren oder bestimmte Massnahmen zu treffen; durch Vorschläge und kleine Anfragen wird der Vorstand ersucht, über einen Gegenstand oder über ein Geschäft Auskunft zu erteilen; über Gesuche und Anregungen hat der Vorstand innert nützlicher Frist Bericht zu erstatten.).
- 6.2. Die Mitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen der DGHT-Landesgruppe Schweiz Sitz und Stimme, ausgenommen die Vereinsmitglieder, die der DGHT nicht angehören; letztere haben in DGHT-Belangen weder Stimm- noch Wahlrecht.
- 6.3. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung der bis zum laufenden Jahr geleisteten Beiträge, auch nicht auf das Vereinsvermögen.

# Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde

## DGHT-Stadtgruppe Bern

---

6.4. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein, dessen Zwecke und Ziele zu fördern um die Statuten einzuhalten.

6.5. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge termingerecht (dreissig Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung) zu bezahlen.

### 7. **Organe des Vereins**

- 7.1. 1) Mitgliederversammlung  
2) Vorstand  
3) Kommissionen  
4) Rechnungsprüfer

7.1.1. Wenigstens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, welche mit Angaben der Traktandenliste mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntzumachen ist. Der Vorstand ist verpflichtet, die Traktandenliste um Anträge gemäss § 6.1 zu erweitern, wenn diese eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet beim Vorstand eingegangen sind.

7.1.2. Die ordentliche Jahres-Mitgliederversammlung ist spätestens bis jeweils Ende Februar durchzuführen.

7.1.3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf, sowie auf Begehren eines Viertels der Mitglieder binnen zwölf Wochen nach Antragsingang erfolgen, wenn die Begehren schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden.

7.1.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt das Anliegen als abgelehnt.

7.1.5. Der Versammlungsleiter, in der Regel der Präsident oder sein Stellvertreter, unterzeichnet zusammen mit dem Protokollführer das Protokoll. Der Präsident und der Vizepräsident können durch ein aus der Versammlungsmittelpunkt gewählten Tagespräsidenten ersetzt werden.

7.1.6. Die Mitgliederversammlung obliegt:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Entgegennahme der Geschäftsberichte (Leiter, Kassier, Kommissionsleiter) und der Jahresrechnung
3. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl eines Präsidenten (Leiter), des Vizepräsidenten, des Kassiers, des Aktuars und der Beisitzer
6. Wahl der Kommissionsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
7. Genehmigung des Budgets, eines allfälligen Voranschlags für besondere Veranstaltungen, sowie festsetzen der Jahresbeiträge
8. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

# Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde

## DGHT-Stadtgruppe Bern

---

- 7.2. Der Vorstand leitet den Verein; er setzt sich zusammen aus dem Leiter (Präsidenten), dem Leiterstellvertreter (Vizepräsident) dem Kassier, dem Aktuar und den Beisitzern, in der Regel deren zwei. Kann der Posten des Leiters nicht besetzt werden, tritt an die Stelle von Leiter und Leiterstellvertreter ein Co-Präsidium, welches die präsidialen Aufgaben und Pflichten übernimmt. Das Co-Präsidium wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Co-Präsidiums gehören dem Vorstand an und können dort gleichzeitig andere Funktionen übernehmen oder beibehalten. Die Anzahl an Vorstandsmitgliedern darf auch bei Einsetzung eines Co-Präsidiums 7 Personen nicht überschreiten.
  - 7.2.1. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt und ist wiederwählbar.
  - 7.2.2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.
  - 7.2.3. Der Vorstand kann Kommissionen, delegierte oder Arbeitsgruppen einsetzen, jeweils mit Aufgaben und Pflichtenheft, die er von Fall zu Fall festlegt.
  - 7.2.4. Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier oder der Geschäftsstellen-Führer unterzeichnen rechtsverbindlich.
  - 7.2.5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
  - 7.2.6. Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes werden im Rahmen des Budgets durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 7.3. Die Kommissionen haben gegenüber dem Vorstand beratende Funktionen in allen Belangen des Vereins.
  - 7.3.1. Die Kommissionssitzungen sind zu protokollieren.
- 7.4. Die Rechnungsprüfer und die Ersatzrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; die Wiederwahl für ein weiteres Jahr ist möglich. Das amtsälteste Mitglied scheidet jeweils aus, wobei ein Ersatzrevisor als 2. Rechnungsprüfer nachrückt.
  - 7.4.1. Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung auch unter Zugrundelegung des Mitgliederbestandes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Sie sind berechtigt, die Vereinsrechnung zu jedem beliebigen Zeitpunkt einer Prüfung zu unterziehen.
8. **Statutenänderungen**
  - 8.1. Statutenänderungen oder -ergänzungen dürfen nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - 8.2. Der Änderungsantrag muss im Wortlaut mit der Tagesordnung den Mitgliedern gemäss § 7.1 dieser Statuten bekanntgemacht werden.
  - 8.3. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
9. **Auflösung**
  - 9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

# Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde

## DGHT-Stadtgruppe Bern

---

- 9.2. Der Auflösungsbeschluss bedarf – vor der Beschlussfassung durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung – der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes der DGHT gemäss § 8.4 der DGHT-Satzung und alsdann der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der an der Stadtgruppen-Versammlung anwesenden Mitglieder.
  - 9.3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen – nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten - an eine Institution, die sich für den Schutz bedrohter Lurche und Kriechtiere einsetzt; die Auflösungsversammlung hat darüber zu beschliessen.
  - 9.4. Eine Umbenennung des Vereins (Namensänderung) kann in begründetem Fall in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der an der Stadtgruppen-Versammlung anwesenden Mitglieder und die Erstellung und Genehmigung von neuen Statuten sowie eine Neuwahl des Vorstandes notwendig.
10. **Übergangsbestimmungen**
- 10.1. Die hier vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
  - 10.2. Die früheren Statuten – es galten bisher die am 21.12.1992 ausser Kraft gesetzten Bestimmungen der DGHT-Satzung sinngemäss – werden dadurch hinfällig.

*Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. Januar 2016 angenommen. (Präsident: Daniel Oppliger)*

*Diverse Statutenänderungen resp. -Ergänzungen wurden am 11. Januar 2019 von der Mitgliederversammlung genehmigt.*